

Zweite Änderung der Ehrungsordnung der Gemeinde Willingshausen

Aufgrund der §§ 5, 28 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), in der zuletzt geänderten Fassung vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Gemeinde Willingshausen vom 21.11.2013 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Willingshausen in ihrer Sitzung am 20.02.2014 folgende

Zweite Änderung der Ehrungsordnung der Gemeinde Willingshausen

beschlossen.

Artikel I

§ 8 Ehrung von Ehe- und Altersjubiläen

- (1) Ehejubilare ab der Goldenen Hochzeit erhalten eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von max. 30,- Euro.
- (2) Altersjubilare erhalten
 - a) bei Vollendung des 80. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von max. 20,- Euro,
 - b) bei Vollendung des 85. Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von max. 20,- Euro,
 - c) bei Vollendung des 90. und jeden weiteren Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von max. 30,- Euro,
 - d) bei Vollendung des 100. und jeden weiteren Lebensjahres eine Glückwunschkarte und ein Geschenk im Wert von max. 40,- Euro.

§ 9 Totenehrungen

- (1) Beim Tod eines/r aktiven Mandatsträgers/in, Beigeordneten oder sonstigen ehrenamtlich Tätigen erfolgt ein würdiger Nachruf in der HNA und eine Kranzniederlegung am Grab bzw. eine Trauergabe an die Angehörigen in Höhe von 100,- Euro.

- (2) Beim Tod eines/r ehemaligen Mandatsträgers/in, Beigeordneten oder sonstigen ehrenamtlich Tätigen, der/die nicht länger als 10 Jahre ausgeschieden ist, erfolgt ein würdiger Nachruf in der HNA.
- (3) Beim Tod eines/r ehemaligen Bürgermeisters/in, erfolgt ein würdiger Nachruf in der HNA und eine Kranzniederlegung am Grab bzw. eine Trauergabe an die Angehörigen in Höhe von 100,- Euro.
- (4) Beim Tod eines/r aktiven Bediensteten erfolgt ein würdiger Nachruf in der HNA und eine Kranzniederlegung am Grab bzw. eine Trauergabe an die Angehörigen in Höhe von 100,- Euro.
- (5) Bei Tod eines/r ehemaligen Bediensteten, sofern er/sie den aktiven Dienst bei der Gemeinde Willingshausen beendet hat und nicht länger als 10 Jahre ausgeschieden ist, erfolgt ein würdiger Nachruf in der HNA.

Artikel II

Die zweite Änderung der Ehrungsordnung der Gemeinde Willingshausen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Willingshausen, den 26.02.2014

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Willingshausen

Heinrich Vesper, Bürgermeister